

Abschlussworkshop 2017 der Thüringer Gewässerschutzkooperationen

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen – Regelungen ab 2018 aus Fördersicht

- 1) Beihilferegulungen flächenbezogener Förderungen
(DZ, AGZ, KULAP)
- 2) Neuregelungen bei ÖVF
(Pufferstreifen und Feldränder) ab 2018
- 3) Gewässer- und Erosionsschutzstreifen im KULAP

1. Beihilferegulungen flächenbezogener Förderungen

Die Beihilfefähigkeit der betreffenden Fläche wird jeweils für Direktzahlungen, AGZ und KULAP gesondert bewertet.

Merkblätter* sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agrarfoerd erung/Informationen/index.aspx>

*Beihilfefähigkeit von Flächen
Cross-Compliance-Vorschriften
Greening-Verpflichtungen (ADIV, Dauergrünlanderhalt, ÖVF)

1. Beihilferegeln flächenbezogener Förderungen

▪ Direktzahlungen

- Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle , beträgt 0,1 ha.
- LP ist die zusammenhängende beihilfefähige Fläche einer LF-Kulturart eines Bewirtschafters einschließlich der dazugehörigen LE sowie der dazugehörigen ÖVF-Streifenelemente (Feldrand, Pufferstreifen und beihilfefähige Streifen am Waldrand) zu verstehen.

▪ KULAP

- Förderobjekt muss mindestens 50 m² groß sein.
- Bruttoschlag ist die LP; z.B. bei A425 Gewässerschutzstreifen das Förderobjekt selbst; bei Grünlandmaßnahmen gehören auch LE zur LP
- einige KULAP-Maßnahmen sind an Kulissen gebunden

1. Beihilferegulungen flächenbezogener Förderungen

■ Dauergrünland

- Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
 - Für die Dauer der Teilnahme an AUKM (KULAP-Maßnahmen) sowie Beantragung als ÖVF wird der Zähler (nicht Bestandteil der Fruchtfolge) ausgesetzt
 - Omnibus VO* Annahme, dass Fruchtfolgewechsel stattfindet, wenn gepflügt wurde

* noch nicht veröffentlicht

■ Greening

ÖVF

Brache: Gewichtungsfaktor 1

Feldrand, Pufferstreifen: Gewichtungsfaktor 1,5

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

Brachen

- Mindestzeitraum 6 Monate (D grundsätzlich Jahresfrist!)
- keine PSM** (Wechsel von CC zu Beihilfekriterium)
- kein Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Schaffung einer Gründecke für die Biodiversifizierung einschließlich Aussaat Wildblumenmischung
- Es wird von keiner Änderung des Stilllegungszeitraums ausgegangen
- 1. Januar bis mindestens 31. Juli und Vorbereitung für Ernte im Folgejahr ab 1. August
- Gewichtungsfaktor als ÖVF von 1

Landschaftselemente

- in D die CC-LE wie bekannt
- AL, dann unmittelbar angrenzend ein ÖVF-Element (nicht LE) und anschließend CC-LE ist explizit zugelassen**

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

- **Pufferstreifen und Feldränder** in einem gemeinsamen Absatz + beihilfefähige Streifen am Waldrand ... ohne Erzeugung in einem extra Absatz
 - 1 bis 20 m Breite, maximal 20 m Breite anrechenbar (auch wenn Streifen breiter sein sollte)
 - keine landwirtschaftliche Erzeugung, D Zeitraum wie bei Brache
 - **Schnittnutzung (außerhalb Ruhezeit nach CC) oder Beweidung, wenn Streifen zur angrenzenden AL-Fläche unterscheidbar ist, ist erlaubt**
 - Ufervegetation bei Pufferstreifen anrechenbar (bekannte Regel)
 - Gewichtungsfaktor als ÖVF von 1,5

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

▪ Offene Fragen

(Antwort der KOM steht noch aus):

1.) aus „wird die als im Umweltinteresse genutzte Fläche **bis** zu einer maximalen Breite von **20 m berechnet.**“

und Gleichbehandlung von Feldrand und Pufferstreifen können sich zwei Vorgehensweisen ergeben:

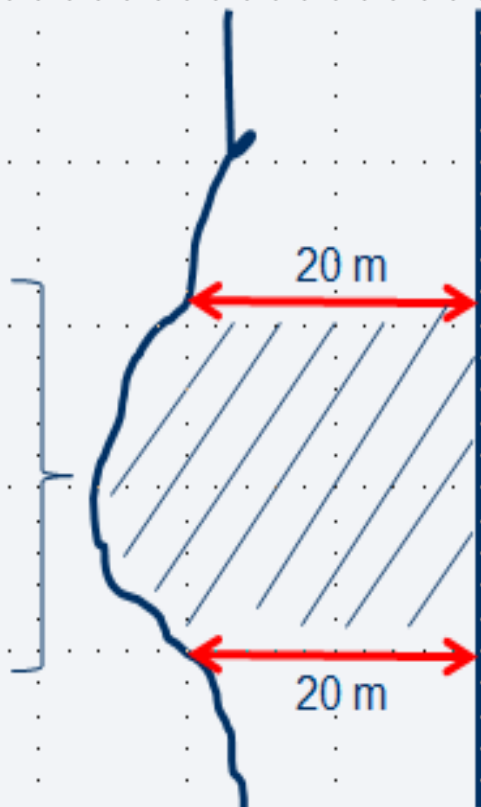
Welche der nachfolgenden Varianten ist anzuwenden oder sind beide zulässig?

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

Variante 1

Ein Verstoß hat die folgenden Folgen:

- Für die ÖVF ist dieser Bereich in Abzug zu bringen.
- Für die ADV wird diese Fläche als Brache bewertet.
- Für die Basisprämie ist dieser Abzug nicht relevant

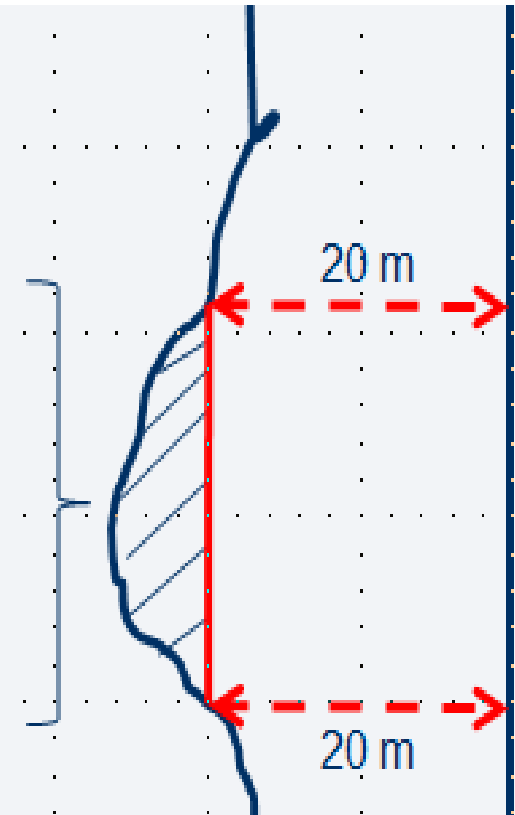


2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

Variante 2

Ein Verstoß (schraffierte Fläche) hat die folgenden Folgen:

- Für die ÖVF ist dieser Bereich in Abzug zu bringen
- Für die ADV wird diese Fläche als Brache bewertet
- Für die Basisprämie ist dieser Abzug nicht relevant



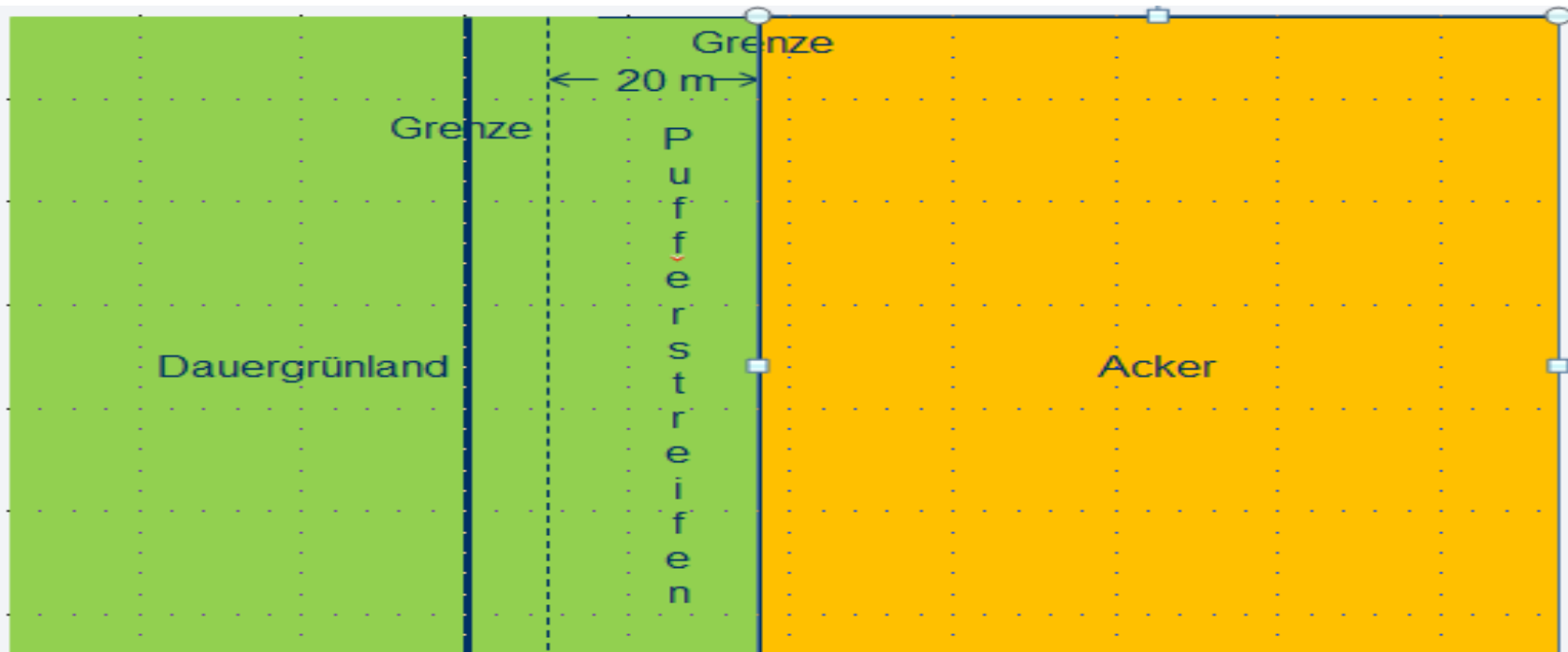
2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

2.) Frage DGL → ist es zulässig dass ein Feldrand auf Grund der Vereinheitlichung mit Pufferstreifen auf DGL liegen kann?

Aus der Vereinheitlichung mit Pufferstreifen ergibt sich eine weitere Frage zu der Mindestanforderung der Abgrenzung gem. Art. 46 Abs. 2 d VO (EU) Nr. 1307/2013

„Pufferstreifen, einschließlich Pufferstreifen mit Dauergrünland, sofern diese von der angrenzenden beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche **abgegrenzt** sind“

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018



Wie sind die Mindestanforderungen für eine Grenze (Abgrenzung / Unterscheidbarkeit) hinsichtlich des angrenzenden Ackerlandes, des Dauergrünlandes?

Die Kulturen sind optisch unterscheidbar?

Eine künstliche Trennung (Zaun, Pflugfurche, .) liegt vor?

2. Änderungen bei den ÖVF (Artikel 45 der VO 639/2014) → ab 2018

3.) Aus der Vereinheitlichung mit Pufferstreifen ergibt sich eine weitere Frage zu der maximal anzuerkennenden **Breite der Ufervegetation**. Hierzu auch der Erwägungsgrund 9 der VO (EU) Nr. 1155/2017.

Wegen des hohen Umweltnutzens der in Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 5 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten Ufervegetationsstreifen empfiehlt es sich festzulegen, dass alle Ufervegetationsstreifen für die Berechnung der im Umweltinteresse genutzten Flächen herangezogen werden sollten.

Fragen:

Bislang war die Ufervegetation auf 10 m begrenzt, ist sie durch die Vereinheitlichung jetzt auf eine Maximalbreite von 20 m begrenzt?

Da die Pufferstreifen vereinheitlicht wurden, stellt sich die Frage ob die Ufervegetation, wenn sie direkt an Acker angrenzt, auch allein als ÖVF anerkannt werden kann?

Oder darf die Ufervegetation nicht allein als ÖVF beantragt werden?

3. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen im KULAP (Maßnahmen A425 und V425)

A425: Gefördert werden Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen.

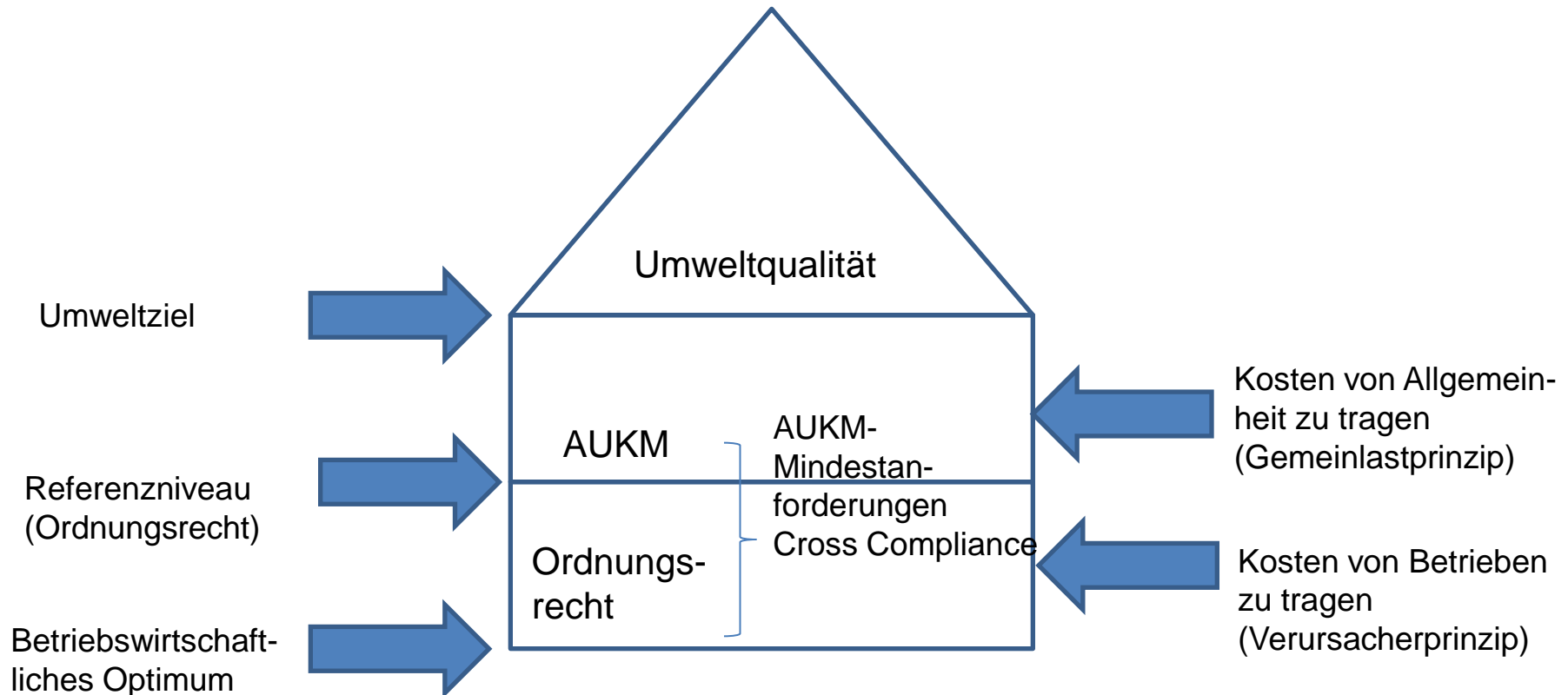
V425: Gefördert werden Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

- Anlage von Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 30 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums. Im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung (Empfehlung siehe Anlage 7), deren Aufwuchs genutzt werden kann.
- Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hangneigung und in Tiefenlinien angelegt.
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
- Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

3. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen im KULAP (Maßnahmen A425 und V425)

Freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) und Ordnungsrecht

- Ordnungsrechtliche „Baseline“ ändert sich: DüV z.B. § 5 (2)
- Förderrechtliche Baseline ändert sich: AUKM-Mindestanforderungen, CC



Quelle: nach Bernhard Osterburg; BMEL-Länder-DVS Workshop: Agrarumweltschutz und Düngung 12. – 13. September 2017 in Berlin; Maßnahmenempfehlungen abgeleitet aus der Arbeit und den Projekten des Thünen-Instituts

3. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen im KULAP (Maßnahmen A425 und V425)

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist ein Abstand von mindestens vier Metern (nach alter DüV nur 3m) in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten.

Teil der Zuwendung bei Gewässerstreifen der Maßnahme A425/ V425 beruht auf freiwilligen Verzicht des Einsatzes von N-Dünger



- bei laufenden Verpflichtungen von Gewässerstreifen mit Breiten zwischen 5 und 6 m können sich die Begünstigten entscheiden für:
- Kürzung der Beihilfe um 10 € je Hektar oder
 - sanktionslosen Ausstieg (Revisionsklausel)

3. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen im KULAP (Maßnahmen A425 und V425)

Höhe der Zuwendung

- A425: 660 € je ha
- V425: 280 € je ha

Für Gewässerschutzstreifen unter 6 m Breite beträgt die
Zuwendung

für die ab dem Jahr 2018 gestellten Auszahlungsanträge für:

- A425: 650 € je ha
- V425: 270 € je ha

Neuantragstellung in 2018 nur für Erosionsschutzstreifen möglich

*Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit!
Fragen?*